Änderung 1

um Protokoll

Satzung

über die Änderung der Bebauungspläne "Aflang" und "Aflang Erweiterung" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2254) und der §§ 73 und 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 771) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler am 17 AUG 1992 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes "Aflang" und "Aflang Erweiterung" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1

Die Bebauungspläne "Aflang" und "Aflang Erweiterung" werden im Bereich der Flurstücke 757/2, 757/3 und 757/4 (Aflang) und 767/1 (Aflang Erweiterung) im Zuge des vereinfachten Verfahrens geändert. Auf Wunsch der betroffenen Bauplatzeigentümern wird das bisherige Sichtfeld von 20 m auf 10 m reduziert. Maßgebend ist der Lageplan vom 18.05.1992 mit Textteil. (Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung)

§ 2

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb einens Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Uttenweiler, 17. AUG. 1992

Dahler

(D a h l e r)
Bürgermeister